

## AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die variable fondsgebundene Rentenversicherung (Österreich)

(LV\_AVB\_FUR\_A.2201)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

GMSG: Österreichisches Gesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatisierten Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz - GMSG)

VAG: Deutsches Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VersVG: Österreichisches Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VersVG)

VVG: Deutsches Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Den Text der jeweils zitierten Gesetzesparagrafen können Sie im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) für österreichische Gesetze und unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) für deutsche Gesetze abrufen. Alternativ können Sie die Texte auch bei uns anfordern.

Abgeschlossen wurde der Vertrag durch die HDI Lebensversicherung AG, Direktion für Österreich, Dresdner Str. 91, 1200 Wien.

Versicherer ist die HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, Deutschland.

### Gliederung

#### I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung?

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

§ 7 Wie ermittelt sich das Anteilguthaben?

§ 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

§ 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

§ 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

§ 12 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

#### II. Leistungsauszahlung

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 14 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

#### III. Überschussbeteiligung

§ 16 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

§ 17 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

§ 18 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

#### IV. Prämienzahlung

§ 19 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

§ 20 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

§ 21 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

§ 22 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 23 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

§ 24 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

§ 25 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen?

§ 26 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

#### V. Vorzeitige Beendigung

§ 27 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

§ 28 Wann wird die Versicherung bei nicht ausreichendem Anteilguthaben vorzeitig beendet?

#### VI. Sonstiges

§ 29 Was sind die Vertragsgrundlagen und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

§ 30 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 32 Was müssen Sie bezüglich der Angaben zur Steuerpflicht beachten?

§ 33 Wo ist der Gerichtsstand?

## I. Leistungsbeschreibung

### § 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

(1) Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3) und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht (zu den Ausnahmen siehe § 2 Absatz 3 und 4).

### § 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung?

(1) Der Versicherungsschutz Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung hängt vor Rentenbeginn von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab. Da diese Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, können wir insbesondere die Höhe der versicherten Altersrente nicht garantieren. Sie haben vielmehr die Chance, z. B. bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, während Sie bei Kursrückgängen das Kapitalanlagerisiko einer Wertminderung tragen. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet insgesamt, dass die Höhe der Versicherungsleistungen bis zum Rentenbeginn je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen kann.

**Reichen die Prämien und das Anteilguthaben (§ 7) nicht aus, die Kosten und die für die Versicherungsleistungen notwendigen Risikoprämien zu finanzieren, kann die Versicherung vorzeitig enden (§ 28).**

(2) Ab Rentenbeginn ist die Höhe der Versicherungsleistungen nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig. Ab diesem Zeitpunkt werden die zur Finanzierung Ihrer Versicherungsleistungen benötigten Mittel in unserem Kapitalanlagevermögen angelegt, sodass wir das Kapitalanlagerisiko tragen.

(3) Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt, sind wir berechtigt, der anspruchsberechtigten Person (§ 13) anstelle des Geldwertes des Anteilguthabens (§ 7 Absatz 3) die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen. Das gilt insbesondere auch bei Rentenbeginn; die Rente wird in diesem Fall gemäß § 3 Absatz 2 nur aus dem Geldwert der Anteilseinheiten gebildet, die von der Einstellung der Rücknahme nicht betroffen sind.

(4) Vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass Ihnen anstelle des Geldwertes des Anteilguthabens und der Schlussgewinnbeteiligung (§ 17), sofern diese zusammen mindestens 500 EUR betragen, die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden. Bei der Übertragung der Fondsanteile werden alle Fonds berücksichtigt, bei denen eine Übertragung gemäß der Anlage "Informationen zu den Anlagemöglichkeiten" nicht ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss uns zusammen mit der Meldung des Todesfalls, mit der Ausübung des Kapitalwahlrechts, mit dem Antrag auf Teilauszahlung bzw. mit der Kündigung zugehen.

Das Recht auf Übertragung von Fondsanteilen kann aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Das gilt insbesondere, wenn Sie unabhängig vom Wohnsitz die Staatsangehörigkeit der USA oder eines Außengebiets unter Hoheitsgewalt der USA haben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in den USA oder in einem Außengebiet unter Hoheitsgewalt der USA haben oder dem Einkommensteuergesetz der USA unterliegen. Zu den Außengebieten unter Hoheitsgewalt der USA zählen insbesondere Puerto Rico, Guam, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa und der Bund der Nördlichen Marianen.

Bei einer beantragten Übertragung von Fondsanteilen müssen Sie uns ein Depot bei einem inländischen Kreditinstitut mitteilen. Für die Übertragung berechnen wir ein Entgelt (§ 22).

### § 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungssterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

Erreicht der Jahresbetrag der Altersrente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - nicht den Mindestbetrag von 300 EUR, zahlen wir statt der Altersrente den Geldwert des Anteilguthabens aus und die Versicherung erlischt.

(2) Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag ergibt sich aus einer garantierten Rente zuzüglich eines Rentengewinnanteils.

Die garantierte Rente ermitteln wir aus dem Geldwert des Anteilguthabens zum Rentenbeginn abzüglich ggf. noch nicht getilgter Abschlusskosten und dem in Ihrem Versorgungskonzept genannten garantierten Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR zur Verfügung stehendem Anteilguthaben).

Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten. Mit diesen Kalkulationsgrundlagen berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Geldwert des Anteilguthabens zum Rentenbeginn abzüglich ggf. noch nicht getilgter Abschlusskosten einen Rentenbetrag. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz zwischen diesem Rentenbetrag und der garan-

tierten Rente, sofern diese Differenz positiv ist. Andernfalls entfällt der Rentengewinnanteil.

Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung der Schlussgewinnbeteiligung (§ 17 Absatz 6) und durch laufende Gewinnanteile aus Zinsgewinnen (§ 18) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen die Deckungskapitalien zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungskapitalien aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko.

(3) Die Kalkulation der garantierten Rente, die sich aus eingezahlten Prämien (ohne Prämien erhöhungen und ohne Sonderzahlungen) ergibt, erfolgt auf Grundlage eines Rechnungszinses von 0,25 %, der Sterbetafel der deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und den Kosten gemäß § 21 sowie eines Sicherheitsabschlages von 15 %.

Die Kalkulation der garantierten Rente, die sich aus Prämien erhöhungen und Sonderzahlungen ergibt, erfolgt nach den zum Zeitpunkt der jeweiligen Prämien erhöhung bzw. Gutschrift der Sonderzahlung für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen (§ 20 Absatz 4).

(4) Sie haben das Recht, anstelle der Altersrente zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Geldwertes des Anteilguthabens und eine Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung (§ 17) zu verlangen (Kapitalwahlrecht). Ihr Anteilguthaben wird in diesem Fall ggf. um einen Stornoabschlag gemäß § 27 Absatz 5 gekürzt. Die Höhe der Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung berechnet sich gemäß § 27 Absatz 7. Dieses Recht können Sie bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn ausüben. Dazu erhalten Sie von uns rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Rentenbeginn, nähere Informationen über die Höhe der Rente und der Kapitalabfindung. Die Ausübung des Kapitalwahlrechts kann nicht zurückgenommen werden und wird erst wirksam, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Eine teilweise Ausübung des Kapitalwahlrechts ist möglich, soweit die verbleibende Rente den in Absatz 1 genannten Mindestbetrag erreicht.

## § 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung. Diese wird in Ihrem Versorgungskonzept genannt.

Die Höhe dieser Versicherungsleistung entspricht grundsätzlich dem Geldwert Ihres Anteilguthabens.

Bei Vertragsabschluss haben Sie die Möglichkeit, einen Mindestbetrag für die Todesfallleistung zu wählen.

Haben Sie einen Mindestbetrag für die Todesfallleistung gewählt, so erbringen wir bei Tod vor Ablauf der Versorgungsphase mindestens diesen gewählten Mindestbetrag.

Als Versorgungsphase bezeichnen wir die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum Versicherungstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. Der Versicherungstichtag ist der Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

(2) Mit der Auszahlung der vereinbarten Versicherungsleistung erlischt die Versicherung.

## § 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 13). Die Rentengarantiezeit beginnt mit Rentenbeginn und endet nach der vereinbarten Anzahl von Jahren.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

## § 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

## § 7 Wie ermittelt sich das Anteilguthaben?

(1) Von Ihrer Prämie und jeder Sonderzahlung wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um den Teil der Verwaltungskosten, der nur während der Prämienzahlungsdauer erhoben wird (§ 21). Mit dem verbleibenden Betrag der Prämie bzw. Sonderzahlung (Anlagebetrag) erwerben wir Anteile der von Ihnen gewählten Fonds in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis. Diese Anteile schreiben wir Ihrem Anteilguthaben gut.

Wir entnehmen zu Beginn jedes Monats dem Anteilguthaben

- die zur Deckung der versicherten Leistungen bestimmten, nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechneten Risikoprämien, - den verbleibenden Teil der Verwaltungskosten - das sind die auch noch nach Ablauf der Prämienzahlung fälligen Verwaltungskosten (§ 21) und

- in den Monaten, in denen keine Prämie zu zahlen ist, die Rate zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten.

Die Entnahme aus den einzelnen Fonds entspricht dabei dem Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zu einander.

(2) Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben, die dem Anteilguthaben gutgeschrieben werden. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen so den Wert des Fondsanteils.

(3) Der Geldwert des Anteilguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Anteilswert. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Abweichend davon entspricht der Anteilswert bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) bei Kauf und Verkauf den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Der Anteilswert wird

a) bei Leistungen wegen Todes am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes,

b) bei Rentenbeginn am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

c) bei Prämienfreistellung am letzten Börsentag, bevor die Versicherung prämienfrei gestellt wird,

d) bei Kündigung an dem Börsentag, an dem die Kündigung wirksam wird (§ 27 Absatz 1),

e) bei Erwerb von Anteilen und Entnahme von Risikoprämien und Kosten gemäß Absatz 1 am letzten Börsentag des Vormonats,

f) bei Erwerb von Anteilen gemäß Absatz 2 am Börsentag der Ausschüttung,

g) bei einer Teilauszahlung gemäß § 10 am letzten Börsentag vor Fälligkeit der Teilauszahlung,

h) bei Anlagewechsel gemäß § 8 am zweiten Börsentag nach Zugang des Antrags auf Anlagewechsel, es sei denn, die für einen vom beantragten Anlagewechsel betroffenen Fonds geltenden Rücknahmeregelungen sehen einen späteren, dann für alle betroffenen Fonds maßgeblichen, Börsentag bezogen auf den Zugang dieses Antrags vor, frühestens jedoch am letzten Börsentag vor einem beantragten späteren Termin des Anlagewechsels,

i) bei Sonderzahlungen gemäß § 20 am letzten Börsentag des Monats, in dem die Sonderzahlung eingeht,

j) bei Gutschriften aus der laufenden Gewinnbeteiligung gemäß § 17 Absatz 3 am letzten Börsentag des jeweils abgelaufenen Monats

ermittelt.

Wird zu dem entsprechenden Zeitpunkt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Anteilswert festgestellt, wird der letzte vor diesem Termin festgestellte Anteilswert genommen, es sei denn, dass die Rücknahme der Anteilseinheiten allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber eingestellt worden ist.

Fremdwährungen rechnen wir dabei, sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist, zu diesem um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Im Zuge dieser Rundungen entstehende Differenzbeträge werden bei den nächsten Berechnungen berücksichtigt.

## § 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

(1) Bis zum Rentenbeginn können Sie vorbehaltlich Absatz 2 kostenlos beliebig viele Wechsel Ihrer Anlagestrategie durchführen (Anlagewechsel). Dabei haben Sie mehrere Möglichkeiten, wobei maximal 20 verschiedene Fonds parallel geführt werden können:

a) Das vorhandene Anteilguthaben kann vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds übertragen werden. Künftige Anlagebeträge werden unverändert in die ursprünglich gewählten Fonds investiert (Shift). Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3. Ein Ausgabebaufschlag wird nicht erhoben. Ein Antrag auf Übertragung des Anteilguthabens

muss uns bis 12:00 Uhr eines Börsentages zugehen. Ein Antrag, der später zugeht, gilt als am nächsten Börsentag zugegangen.

b) Künftige Anlagebeträge können vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds angelegt werden; dabei muss jedem Fonds, in den zukünftig investiert wird, mindestens 1 % des Anlagebetrages zufließen. Das bereits vorhandene Anteilguthaben verbleibt in den bisherigen Fonds (Switchen). Das Switchen kann zu jedem Prämienfälligkeitstermin mit einer Frist von fünf Werktagen beantragt werden.

c) Sie können das Shiften und Switchen innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen a) und b) zum selben Termin beantragen. In diesem Fall werden sowohl das vorhandene Anteilguthaben als auch künftige Anlagebeträge in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds übertragen bzw. angelegt (Kombination aus Shiften und Switchen).

(2) Wenn der Erwerb oder die Rücknahme von Anteilen eines von dem beantragten Anlagewechsel betroffenen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber an dem Börsentag, an dem der Anteilswert gemäß § 7 Absatz 3 h) ermittelt wird, nicht zugelassen wird, besteht kein Anspruch auf den davon betroffenen Anlagewechsel.

(3) Ein Erweitern der Fondspalette ist uns jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Reduzieren der Fondspalette ist uns möglich, wenn hinsichtlich eines Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten. Als solche erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

a) die Schließung oder Auflösung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,

b) die Zusammenlegung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,

c) der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds für Deutschland oder Österreich,

d) der Verlust der Zulassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Vertrieb von Fondsanteilen,

e) die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft,

f) Der Erwerb von Anteilen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber nicht zugelassen.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds,

- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,

- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds,

- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten,

- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,

- der Fonds ändert seine Gebührenstruktur oder die Höhe der Kosten,

- der Fonds ändert die Ausgabe- oder die Rücknahme-regelungen,

- die Anlage in den Fonds ermöglicht Transaktionen, die bei einer unmittelbaren Anlage in den Fonds rechtlich nicht erlaubt sind.

Sollte ein Anlagewechsel erforderlich sein, werden wir Sie schriftlich darüber benachrichtigen, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten. Hierzu werden wir einen Ersatzfonds benennen, der hinsichtlich des Risikoprofils vergleichbar mit dem bisherigen Fonds ist. Sollten Sie mit diesem Fonds nicht einverstanden sein, können Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen anderen für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, benennen.

## § 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch eine oder ggf. mehrere der folgenden Änderungen vornehmen:

a) Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 2),

b) Vollständige oder teilweise Vorverlegung des Rentenbeginns (Absatz 3),

c) Verschieben des vereinbarten Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt (Whole Life Option, Absatz 4),

d) Abkürzung der Rentenzahlungsdauer (Absatz 5),

e) Vorruhestandsregelung (Absatz 6),

f) Einschluss einer Überlebensrente (Absatz 7) und

g) Herabsetzung oder Wegfall des eventuell gewählten Mindestbetrags für die Todesfalleistung (Absatz 8).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, mitteilen.

(2) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss mindestens 5 Jahre betragen. Sie endet jedoch spätestens in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass im Falle einer Verlängerung der Rentengarantiezeit zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird, im Falle der Verkürzung erhöht sich die garantierte Rente.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt.

(3) Der vereinbarte Rentenbeginn kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegt werden, sofern der Jahresbetrag der versicherten Rente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 300 EUR erreicht. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 18) bleiben davon unberührt. Das Enddatum einer eventuell vereinbarten Rentengarantiezeit wird nicht verändert.

Das hat zur Folge, dass auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt. Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn werden keine Prämien mehr fällig.

Zum vorgezogenen Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teilbetrag des Anteilguthabens verrentet wird. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern

- der Jahresbetrag der versicherten Rente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 300 EUR erreicht,

- der Geldwert des verbleibenden Anteilguthabens mindestens 1.000 EUR beträgt und

- die Finanzierbarkeit der prämienfreien Leistungen gemäß § 25 Absatz 1 gewährleistet ist.

Auch bei teilweiser Verrentung werden keine Prämien mehr fällig. Das in den gewählten Fonds vorhandene Anteilguthaben wird um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher Gesamtrente gekürzt. Um das gleiche Verhältnis verringert sich auch der eventuell gewählte Mindestbetrag für die Todesfalleistung.

Für die mit der teilweisen Verrentung verbundenen Änderungen im Anteilguthaben und die Festsetzung der versicherten Leistungen erheben wir kein Entgelt.

Für die fällige Altersrente gelten die Bestimmungen, die sich auf die Regelungen ab Rentenbeginn beziehen. So ist insbesondere dieser Teil der Leistung unabhängig von der Entwicklung des Anteilguthabens (§ 2 Absatz 2) und es besteht hierfür kein Recht auf Kündigung (§ 27 Absatz 1). Im Gegensatz hierzu gelten für die verbleibende prämienfreie Leistung bei Tod die Regelungen vor Rentenbeginn. Insbesondere kann dieser Teil der Versicherung vorzeitig enden, wenn das Anteilguthaben nicht ausreicht, die Kosten und die für die Versicherungsleistung notwendigen Risikoprämien zu finanzieren. Wird zu einem späteren Zeitpunkt das verbliebene Anteilguthaben ganz oder teilweise ebenfalls in eine Rente umgewandelt, so werden bei der Bestimmung der Höhe des Rentengewinnanteils abweichend zu § 3 Absatz 2 die zu diesem späteren Zeitpunkt für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen verwendet.

Der zu Verfügung stehende Kapitalbetrag reduziert sich noch um nicht getilgte Abschlusskosten.

(4) Der vereinbarte Rentenbeginn kann mit einer Frist von drei Jahren zum vereinbarten Rentenbeginn auf einen späteren Versicherungsstichtag abweichend werden, längstens jedoch auf den Versicherungsstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet. Mit dieser Altersbegrenzung wird die verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person geschlechtsunabhängig nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde gelegten Sterbetafel weder überschritten noch unwesentlich unterschritten.

Bis zu diesem neuen vereinbarten Rentenbeginn besteht dann jederzeit die Möglichkeit, die Rente gemäß Absatz 3 vorzuverlegen.

Die Rentengarantiezeit bei einem Rentenbeginn zwischen dem ursprünglichen und neuen vereinbarten Rentenbeginn ist so lang, wie sie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn vereinbart war; sie endet jedoch spätestens im Alter 90 der versicherten Person.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt. Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(5) Sie können anstatt einer lebenslangen Rentenzahlung eine abgekürzte Altersrente wählen. Die abgekürzte Altersrente wird während der gewählten Rentenbezugsdauer gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Diese Änderung führt nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, zu einer Neu-

festsetzung der garantierten Rente und des darüber hinaus zu zahlenden Rentengewinnanteils unter Berücksichtigung unserer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- a) Die Umwandlung in eine abgekürzte Altersrente muss spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragt werden.
- b) Die abgekürzte Rentenbezugsdauer muss auf mindestens fünf Jahre festgelegt werden. Der Rentenbezug darf nicht über das Jahr hinausgehen, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.
- c) Die Rentengarantiezeit darf höchstens 80 % der gewählten Rentenbezugsdauer (abgerundet auf ganze Jahre) betragen und muss daher ggf. neu vereinbart werden.
- d) Bezüglich der Verwendung der laufenden Gewinnanteile können Sie sich bei Fälligkeit der ersten Rente zwischen den Gewinnzuteilungsformen W und H (§ 18) entscheiden. Die Gewinnzuteilungsform S steht bei Wahl der abgekürzten Altersrente nicht zur Verfügung.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 18) bleiben von einer Abkürzung der Rentenzahlungsdauer unberührt.

(6) Bei lebenslanger Rentenzahlung können Sie verlangen, dass ein Teil dieser Rente für eine abgekürzte Rente verwendet wird, wenn der Rentenbeginn vorverlegt wird (Vorruhestandsrente). Die Vorruhestandsrente setzt sich aus der abgekürzten und der lebenslangen Rente zusammen. Dies hat zur Folge, dass für die Dauer der abgekürzten Rente eine höhere Rente gezahlt wird, als bei einer vorgezogenen Rente gemäß Absatz 3. Nach Ablauf dieser Zeit wird die dann noch verbleibende lebenslange Rente niedriger sein. Diese Änderung führt nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, zu einer Neufestsetzung der garantierten Rente und des darüber hinaus zu zahlenden Rentengewinnanteils unter Berücksichtigung unserer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- a) Die Vorruhestandsregelung kann während der Versorgungsphase (§ 4 Absatz 1) mit einer Frist von einem Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Anspruch genommen werden.
- b) Die abgekürzte Rente wird mindestens für zwei Jahre und höchstens für zehn Jahre gezahlt.
- c) Die abgekürzte Rente muss mindestens so hoch wie die verbleibende lebenslange Rente sein. Die Vorruhestandsrente darf maximal das Fünffache der verbleibenden lebenslangen Rente betragen.
- d) Der Jahresbetrag der verbleibenden lebenslangen Rente muss - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - den Mindestbetrag von 300 EUR erreichen.
- e) Bezüglich der Verwendung der laufenden Gewinnanteile können Sie sich bei Fälligkeit der ersten Rente zwischen den Gewinnzuteilungsformen W und H (§ 18) entscheiden; die Gewinnzuteilungsform gilt dann sowohl für die Vorruhestandsrente als auch für die verbleibende lebenslange Rente. Die Gewinnzuteilungsform S steht bei Wahl der Vorruhestandsregelung nicht zur Verfügung.

f) Die Vorruhestandsregelung kann nicht mit einer teilweise vorgezogenen Altersrente (vgl. Absatz 3) kombiniert werden.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 18) bleiben davon unberührt.

Eine Umwandlung der verbleibenden lebenslangen Rente in eine abgekürzte Altersrente nach Absatz 5 kann nicht verlangt werden.

(7) Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen, dass bei entsprechender Umrechnung der Altersrente ab Rentenbeginn zusätzlich zur Rentengarantiezeit oder an deren Stelle eine Rente auf das Leben einer anderen mit Namen und Geburtsdatum zu bezeichnenden Person mitversichert wird (Überlebensrente). Diese Änderung führt nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, zu einer Neufestsetzung der garantierten Rente und des darüber hinaus zu zahlenden Rentengewinnanteils unter Berücksichtigung unserer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Folgende Regelungen sind maßgebend:

- a) Ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung muss die Überlebensrente mindestens 50 % und darf höchstens 100 % der neu berechneten versicherten Altersrente betragen.
- b) Erreichen die Jahresbeträge der Altersrente und der Überlebensrente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - nicht den Mindestbetrag von jeweils 300 EUR, kann keine Überlebensrente mitversichert werden.
- c) Nach dem Tode der versicherten Person zahlen wir die Überlebensrente zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen, solange die mitversicherte Person lebt.
- d) Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Versicherung der Überlebensrente. Eine Leistungspflicht aus der Versicherung der Überlebensrente entsteht in diesem Fall nicht.
- e) Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person und ist keine Rentengarantiezeit für die Altersrente mitversichert oder ist die Rentengarantiezeit zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen, wird ab dem Tod der mitversicherten Person keine Leistung mehr fällig.
- f) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und wird eine Überlebensrente mitversichert, gilt für die versicherten Leistungen Folgendes:
  - (aa) Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir eine Überlebensrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit in Höhe der Altersrente. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir zu Lebzeiten der mitversicherten Person die Überlebensrente in der vereinbarten Höhe.
  - (bb) Ist die mitversicherte Person vor der versicherten Person verstorben, zahlen wir die Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.
  - (cc) Auf Antrag können folgende Rentenzahlungen, die nach einem Todesfall noch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zu erbringen sind, durch eine Abfindung abgegolten werden:
    - die Altersrente, wenn die versicherte Person stirbt und keine Überlebensrente fällig wird;
    - die Differenz zwischen der Altersrente und der vereinbarten Überlebensrente, wenn die versicherte Person stirbt und eine Überlebensrente fällig wird;

- die Überlebensrente in der zuletzt gezahlten Höhe, wenn die mitversicherte Person nach der versicherten Person stirbt.

Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital dieser Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

g) Eine Überlebensrente kann nicht in Verbindung mit der abgekürzten Altersrente nach Absatz 5 oder der Vorruhestandsregelung nach Absatz 6 vereinbart werden.

(8) Sie können eine Herabsetzung oder den Wegfall des eventuell gewählten Mindestbetrags für die Todesfallleistung

a) jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

b) sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode

verlangen.

Das Anteilguthaben und die Prämie für Ihre Versicherung ändern sich durch diese Leistungsanpassung nicht. Die Änderung der Leistung beeinflusst aber die weitere Wertentwicklung des Anteilguthabens.

## § 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten, frühestens jedoch ab dem fünften Versicherungsjahr, eine Teilauszahlung verlangen.

(2) Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 1.000 EUR betragen, darf den Zeitpunkt der Teilauszahlung aktuellen Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags gemäß § 27 nicht übersteigen, nicht mehr als 90 % des Geldwerts des Anteilguthabens abzüglich der noch nicht getilgten Abschlusskosten betragen und zu keinem Anteilguthaben mit einem Geldwert von unter 1.000 EUR führen.

(3) Während einer Prämienpause (§ 26) können wir Ihnen keine Teilauszahlung gewähren.

(4) Bei Teilauszahlungen entnehmen wir dem Anteilguthaben Anteile in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages zuzüglich eines Stornoabschlags in der Weise, dass sich das Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zueinander nicht verändert.

Der Stornoabschlag beträgt 49 EUR. Wir verzichten auf diesen Stornoabschlag, wenn die Teilauszahlung nicht vor dem Versicherungsstichtag des Jahres fällig wird, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, und wenn mindestens fünf Versicherungsjahre abgelaufen sind.

Wir halten diesen Stornoabschlag aus den in § 27 Absatz 5 genannten Gründen für angemessen.

(5) Der eventuell gewählte Mindestbetrag für die Todesfallleistung reduziert sich im Falle einer Teilauszahlung um den Auszahlungsbetrag. Ist der Auszahlungsbetrag höher als der gewählte Mindestbetrag für die Todesfallleistung, so entfällt dieser Mindestbetrag mit der Teilauszahlung. Die Todesfallleistung entspricht in diesem Fall dem Geldwert Ihres Anteilguthabens. Wir werden Sie über die geänderte Todesfallleistung informieren.

## § 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle personenbezogenen Daten (beispielsweise Alter und Geschlecht der versicherten bzw. der ggf. mitversicherten Person) richtig angeben und alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Sofern Sie die Gefahrumstände anhand in geschriebener Form, von uns gestellter Fragen anzuzeigen hatten, können wir wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Anzeigepflichtverletzung zurücktreten.

Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt unwirksam. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Wege der arglistigen Täuschung auf unsere Annahmehatscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Ist die Versicherung auf Ihr Leben abgeschlossen, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter (§ 13) als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung nach Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen. Ist keine der vorgenannten bevollmächtigten Personen rechtzeitig zu ermitteln, so genügen die gesetzlichen Erben unter der letzten bekannten Anschrift des Versicherungsnehmers jeder einzeln als bevollmächtigt für alle.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung hinsichtlich der neu gemachten Angaben entsprechend. Die jeweilige Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu zu laufen.

(7) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 27 Absatz 4). Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist, insbesondere auf Grund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21), zunächst nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

(8) Wir verzichten auf das Recht nach § 41 VersVG, auf Grund des erhöhten Risikos die Prämien zu erhöhen

oder die Versicherung zu kündigen, falls bei Vertragsabschluss gefahrerhebliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt wurden.

## § 12 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Bei folgenden Ursachen gelten jedoch Einschränkungen der Leistungspflicht.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die für den Todesfall vereinbarte Leistung auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes gemäß § 27 Absatz 4 berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung nach Abzug des Stornoabschlags.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung oder in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war (z. B. im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen, wie beispielsweise Ärzte ohne Grenzen).

(3) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung der Erstprämie oder seit Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach vorheriger Prämienfreistellung beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes gemäß § 27 Absatz 4 berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung nach Abzug des Stornoabschlags.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

## II. Leistungsauszahlung

### § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto. Bei einem Konto außerhalb der EU und außerhalb der Schweiz erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

## § 14 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der (mit-)versicherten Person sowie der Auskunft nach § 32.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die (mit-)versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der (mit-)versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

## § 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 13 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen Zustimmung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, vorliegt.

## III. Überschussbeteiligung

### § 16 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. An den entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs und der Kosten sowie - für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung - der Kapitalerträge (Zinsen) zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse negativ (Verlust) sein können. In der fondsgebundenen Versicherung entstehen Überschüsse aus Kapitalanlagen während der Dauer der Fondsbindung nicht, da alle Wertsteigerungen des Anteilguthabens unmittelbar dessen Geldwert erhöhen.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der

künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der deutschen Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 140 Absatz 1 VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Kalkulationsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn sowie während eines Rentenbezugs an den Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, gemäß § 153 VVG beteiligt.

(6) Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

(7) Die Prämien Ihrer Versicherung sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung der Aufwendungen für Versicherungsfälle und Kosten benötigt werden. Für die Bildung weiterer Kapitalerträge stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

Bei Fondsgebundenen Versicherungen werden Sie über die Prämienanteile, die vertraglich zur Bildung des Anteilguthabens verwendet werden, unmittelbar an den Wertsteigerungen beteiligt. Für die Bildung weiterer Kapitalerträge stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

(8) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zu monatlichen Stichtagen ermittelt, die für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Welcher Stichtag für

Ihren Vertrag maßgeblich ist, hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Beendigung und vom Beendigungsgrund (z. B. Kündigung, Leistungsfall) ab.

Die Höhe der Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag sowie die maßgeblichen Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

(9) Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelungen, die vertraglich für die Verwendung der Überschüsse vereinbart wurden.

(10) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(11) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die beiden nachfolgenden Paragraphen.

## § 17 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können die folgenden so genannten Gewinne anfallen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

a) Risikogewinne in Prozent der bei Ihrer Versicherung zu Beginn des jeweiligen Versicherungsmonats berücksichtigten Risikoprämien für den Todesfall;

b) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des Anteilguthabens zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 7. Diese werden fondsindividuell ermittelt;

c) Kostengewinne in Promille des Geldwertes der Schlussgewinnbeteiligung zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung von Gewinnanteilen des vorangegangenen Versicherungsmonats gemäß Absatz 4. Diese werden fondsindividuell ermittelt.

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zum einen für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile und zum anderen für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorsehen.

Die für die laufenden Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne werden miteinander verrechnet. Dasselbe geschieht mit den für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinnen.

Der Saldo der für die Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinne wird der Schlussgewinnbeteiligung gemäß Absatz 4 b) zugeführt.

Sollten die für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne insgesamt einen negativen Wert annehmen, so wird die Schlussgewinnbeteiligung um diesen Wert vermindert. Im Falle eines positiven Wertes erfolgt zunächst ein Ausgleich eines etwaigen negativen Wertes der Schlussgewinnbeteiligung.

(3) Ein für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener verbleibender positiver Gewinn wird zugeteilt und dem Anteilguthaben hinzugefügt. Die Gutschrift für die einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte zueinander. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3.

(4) a) Die Schlussgewinnbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Ihre Höhe wird deshalb jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unseren Geschäftsberichten veröffentlicht.

Die Schlussgewinnbeteiligung wird separat vom Anteilguthaben in Anteilen der von Ihnen gewählten Fonds geführt. Die Schlussgewinnbeteiligung kann insgesamt auch einen negativen Geldwert haben. Ansprüche im Hinblick auf die Schlussgewinnbeteiligung bestehen nur in den in Absatz 5 und 6 und § 27 geregelten Fällen in dort beschriebener Art, Weise und Umfang.

b) Die Veränderung bei den einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte in der Schlussgewinnbeteiligung zueinander. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3 entsprechend; hierbei werden für die Anteilswerte die Preise des letzten Börsentages des jeweils abgelaufenen Monats genommen.

Wird das vorhandene Anteilguthaben durch einen Anlagewechsel gemäß § 8 Absatz 1 a) oder c) auf einen oder mehrere andere Fonds übertragen, so wird der Anlagewechsel auch in der Schlussgewinnbeteiligung vollzogen.

(5) Im Todesfall wird aus der Schlussgewinnbeteiligung - soweit vorhanden - eine zusätzliche Leistung erbracht. Die Höhe dieser Leistung wird so bemessen, dass sich die vereinbarte Leistung (§ 4) mindestens auf die Summe der Geldwerte von Anteilguthaben und Schlussgewinnbeteiligung erhöht.

(6) Zu Beginn der Altersrente kann sich die Schlussgewinnbeteiligung erhöhend auf den Rentengewinnanteil auswirken. Zur Bestimmung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berechnen wir mit den zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 2) nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamtrente. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Anteilguthabens (§ 7 Absatz 3) und dem Wert der Schlussgewinnbeteiligung, soweit dieser positiv ist. Der Rentengewinnanteil einschließlich seiner Erhöhung ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der bei Rentenbeginn gemäß § 3 Absatz 2 ermittelten garantierten Rente andererseits, sofern diese Differenz positiv ist. Andernfalls entfällt der Rentengewinnanteil.

(7) Zu Beginn der Altersrente werden die zugeteilten Bewertungsreserven zur Erhöhung der garantierten Altersrente verwendet.

## § 18 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres als laufende Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung zuteilen.

Evtl. auftretende Risiko- oder Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung des Zinsgewinnanteils berücksichtigt.

(2) Die laufenden Gewinnanteile werden dem Rentengewinnanteil (§ 3 Absatz 2) zugeführt und wirken sich erhöhend auf diesen aus.

(3) Bis zur Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Gewinnzuteilungsformen wählen, wobei

wir Sie vor Fälligkeit der ersten Rente über diese Wahlmöglichkeit erneut informieren werden. Soweit Sie vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Gewinnzuteilungsform treffen, gilt die Gewinnzuteilungsform S als vereinbart:

a) Gewinnzuteilungsform W: Ab Rentenbeginn werden die laufenden Gewinnanteile für eine Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet, die sich frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag auswirkt. In den Folgejahren kann sich die Erhöhung des Rentengewinnanteils weiter erhöhen. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente.

b) Gewinnzuteilungsform S: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus einem Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile eine Erhöhung des Rentengewinnanteils. Die verbleibenden laufenden Gewinnanteile führen zu einer weiteren Erhöhung, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze können in der Vergangenheit erfolgte Erhöhungen reduziert werden bzw. ganz entfallen. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

c) Gewinnzuteilungsform H: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus den im ersten Rentenbezugsjahr von uns erwarteten laufenden Gewinnanteilen eine Erhöhung des Rentengewinnanteils. Im Verlauf der Rentenzahlung reduziert sich das Deckungskapital vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Nachreservierung infolge der Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Damit sinken alljährlich, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag die Gewinnanteile. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

(4) Bei der Gewinnzuteilungsform S ergibt sich bei Rentenbeginn voraussichtlich ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Gewinnzuteilungsform W, während der alljährliche Steigerungsprozentsatz in der Regel niedriger ausfällt. Die voraussichtlichen Auszahlungsbeträge steigen sowohl bei der Gewinnzuteilungsform S wie auch bei der Gewinnzuteilungsform W, während die Gewinnzuteilungsform H standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag hat, der alljährlich fällt. Bei langen Rentenbezugsdauern sind die Gewinnzuteilungsformen W und S günstiger als die Gewinnzuteilungsform H.

(5) Wenn sich die versicherte Leistung ändert, z. B. im Falle der Vorruhestandsregelung (§ 9 Absatz 6) bei Wegfall der abgekürzten Rente, so verändert sich auch der Rentengewinnanteil zum gleichen Termin. Insbesondere kann er teilweise oder vollständig entfallen.

## IV. Prämienzahlung

### § 19 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten.

(2) Die Prämie müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlweise.

(3) Die erste Prämie ist mit Aushändigung des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Versicherungsbeginn, zu zahlen. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien)

sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen.

(4) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(5) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

(7) Sie können mit einer Frist von einem Monat zu jeder Prämienfälligkeit in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart beantragen, außerplanmäßig Ihre Prämie zu erhöhen.

Der Termin der Prämienerrhöhung muss mindestens fünf Jahre vor dem Ende der vereinbarten Prämienzahlungsdauer liegen. Die Prämienerrhöhung muss mindestens 120 EUR jährlich betragen; die Summe aller laufenden Prämien der nächsten zwölf Monate darf einen Betrag von 12.000 EUR nicht übersteigen.

Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistung gelten die Bestimmungen von § 20 Absatz 4 entsprechend.

(8) Sie können mit uns eine Vereinbarung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, über eine zinslose Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten schließen, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt und Ihr Vertrag mindestens einen Rückkaufswert in Höhe der zu stundenden Prämien aufweist.

Die gestundeten Prämien sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Wunsch kann vereinbart werden, dass der nachzuzahlende Betrag innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten geleistet wird.

Wenn Sie die gestundeten Prämien nicht nachzahlen, verrechnen wir sie mit dem Geldwert des Anteilguthabens.

### § 20 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

(1) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn eine Sonderzahlung leisten, spätestens jedoch an dem Versicherungsstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 80. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Sonderzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zum Vortag auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

(3) Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 200 EUR betragen; die Summe aller Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 40.000 EUR nicht übersteigen.

(4) Die Erhöhung und Fortschreibung des Anteilguthabens aus der Sonderzahlung errechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Gutschrift der Sonderzahlung jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen. Kalkulationsgrundlagen sind die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Mit der Sonderzahlung abzüglich Kosten (§ 7 Absatz 1) erwerben wir Anteile der gewählten Fonds gemäß dem gewählten Verhältnis.

(5) Der gewählte Mindestbetrag für die Todesfalleistung ändert sich durch eine Sonderzahlung nicht.

(6) Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 16 VersVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 27 Absatz 4). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Kündigung (§ 27) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbeginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

### § 21 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie Ihrem Versorgungskonzept.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand und für die eventuell notwendigen ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Details zu den Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

(4) Die Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung, für laufende Provisionszahlungen und für die jährliche schriftliche Information.

Die Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Anteilguthaben entnommen. Details zu den Verwaltungskosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

Außerdem entstehen Kosten für die Verwaltung und Anlage der Fonds. Diese werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften dem Fondsguthaben entnommen. Diese Kosten sind fondsspezifisch. Die Höhe der laufenden Kosten ist in den Informationen zu den Anlagemöglichkeiten zu finden. Bei einem gemanagten Portfolio erheben wir eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für das Management des Portfolios. Die Höhe dieser Kosten nennen wir in den Informationen zu den Anlagemöglichkeiten.

Die Kosten der Fonds, in die im Rahmen eines gemanagten Portfolios investiert wird, sind in den ausgewiesenen laufenden Kosten des Portfolios berücksichtigt.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienfreien Versicherungsleistung, für Ihren Rückkaufswert und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

## § 22 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 21 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert zu erheben. Diese anlassbezogenen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird hierfür ein Pauschalbetrag erhoben. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Anteilguthabens. Darüber hinaus können Sie - auf Wunsch - pro Jahr eine weitere Mitteilung über den aktuellen Geldwert Ihres Anteilguthabens kostenlos erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5 EUR fällig.

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsberechnung erfordern, wird eine Gebühr in Höhe von 1 % der Summe aller für die fondsgebundene Versicherung bereits gezahlten und zukünftig noch zu zahlenden Prämien zuzüglich 1 % der Summe aller geleisteten Sonderzahlungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben. Davon ausgenommen sind außerplanmäßige Erhöhungen gemäß § 19 Absatz 7.

- Wir erheben für eine nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 15 EUR.

- Wir erheben für die Durchführung von Abtretungen und Verpfändungen neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 25 EUR.

- Wir erheben für die Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins eine Gebühr von 20 EUR, für die Ausstellung einer Abschrift des Versicherungsscheins eine Gebühr von 10 EUR und für die Ausstellung von Abschriften der Erklärungen des Versicherungsnehmers eine Gebühr von 8 EUR.

- Wir erheben für die Einrichtung eines Stundungskontos eine Gebühr von 20 EUR.

- Wir erheben für die Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 30), eine Gebühr von 10 EUR.

- Wir erheben für den Geldtransfer in ein oder aus einem Land außerhalb des SEPA-Zahlungsraums, eine Gebühr von 10 EUR.

- Wir erheben für die Ausstellung einer Prämienbescheinigung (ab 2. Anforderung im Kalenderjahr), eine Gebühr von 5 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

- Wünschen Sie anstelle einer Geldleistung die Übertragung der entsprechenden Fondsanteile, erheben wir neben den von den Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Kreditinstituten uns in Rechnung gestellten Kosten ein Entgelt in Höhe von 1 % des Geldwertes der übertragenen Fondsanteile, höchstens 150 EUR.

- Im Falle des Rücktritts gemäß § 23 Absatz 2 verlangen wir von Ihnen eine Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages, die sich auf 10 % der Prämien der ersten 12 Monate ab Versicherungsbeginn beläuft.

- Wir erheben für die Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht eine Gebühr von 15 EUR.

- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 23 Absatz 4), für die wir eine Mahngebühr von 5 EUR erheben.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich erhoben.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

(3) Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen.

## § 23 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag (§ 19 Absatz 1 bis 3) eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die erste Prämie nicht fristgerecht (§ 19 Absatz 3) gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig (§ 19 Absatz 3) gezahlt, erhalten Sie von uns gemäß § 39 VersVG auf Ihre Kosten eine Mahnung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, können wir den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 25 prämiensfrei oder Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig, falls die prämiensfreie Fortführung der Versicherung nicht möglich ist. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(5) Sind Sie mit nicht mehr als 10 Prozent der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR, oder mit der Zahlung von geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so treten die Rechtsfolgen gemäß Absatz 1 bis 4 unseinerseits nicht ein.

## § 24 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Wir bieten Ihnen bei Zahlungsschwierigkeiten verschiedene Lösungsmöglichkeiten nach § 25 und § 26 an.

(2) Gerne beraten wir Sie, welche in Ihrem konkreten Fall die beste Möglichkeit ist. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig telefonisch oder in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, Kontakt zu uns oder Ihrem Berater auf.

## § 25 Wann können Sie Ihre Versicherung prämiensfrei stellen?

(1) Sie können jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämiensfreie Versicherung umgewandelt wird, sofern der Mindestbetrag gemäß Absatz 2 erreicht wird und eine Überprüfung durch uns ergibt, dass die Risikoprämien für die gemäß Absatz 4 weiterversicherte Leistung sowie die Kosten für die folgenden zwölf Monate aus dem Anteilguthaben voraussichtlich finanzierbar sind. Ist eine Prämienfreistellung nicht möglich, werden wir Sie darüber informieren. Solange Sie daraufhin keine Änderungen vornehmen, wird die Versicherung in der bisherigen Form weiter geführt und nicht prämiensfrei gestellt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist häufig mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21) nur geringe Beträge zur Bildung des Anteilguthabens vorhanden. Auch in den Folgejahren steht nicht unbedingt ein Anteilguthaben in Höhe der eingezahlten Prämien für die Fortführung als prämiensfreie Versicherung zur Verfügung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie der Tabelle der prämiensfreien Leistungen in Ihrem Versorgungskonzept entnehmen.

Nach einer Prämienfreistellung werden die Kosten und die für die versicherte Leistung notwendigen Risikoprämien dem Anteilguthaben entnommen. Da die Prämienzahlungen nicht mehr in voller Höhe zur Bildung von Anteilguthaben zur Verfügung stehen, kann dies - insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds - dazu führen, dass das Anteilguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Nähere Einzelheiten können Sie § 28 entnehmen.

(2) Der für die Prämienfreistellung erforderliche Mindestbetrag beträgt

für den Geldwert des Anteilguthabens 1.000 EUR.

Bei einer teilweisen Prämienfreistellung ist die Fortsetzung des Versicherungsvertrages nur möglich, wenn die verbleibende Summe der pro Versicherungsjahr zu zahlenden Prämien mindestens 240 EUR beträgt.

(3) Bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung vermindert sich die Prämiensumme (Summe der vereinbarten Prämien und geleisteten Sonderzahlungen) um die wegfallenden Prämien.

(4) Sie können uns zusammen mit Ihrem Antrag auf vollständige oder teilweise Prämienfreistellung angeben, in welcher Höhe der gewählte Mindestbetrag für die Todesfallleistung fortgeführt werden soll. Die versicherten Leistungen der teilweise oder vollständig prämiensfrei gestellten Versicherung dürfen die bisherigen versicherten Leistungen nicht übersteigen.

Enthält Ihr Antrag auf Prämienfreistellung keine konkreten Angaben zur Höhe der versicherten Leistungen, so reduziert sich der gewählte Mindestbetrag für die To-

desfallleistung entsprechend dem Verhältnis der neuen Prämiensumme zur bisherigen Prämiensumme.

(5) Im Fall einer Prämienfreistellung entnehmen wir dem Anteilguthaben keinen Stornoabschlag.

(6) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Anteilguthaben verrechnet.

(7) Die Schlussgewinnbeteiligung wird bei Prämienfreistellung unverändert fortgeführt. Nach der Prämienfreistellung entwickelt sich die Schlussgewinnbeteiligung gemäß den Regelungen des § 17 weiter.

(8) Nach einer Prämienfreistellung haben Sie innerhalb von 12 Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin folgende Möglichkeit, ohne Gesundheitsprüfung den Versicherungsschutz wieder herzustellen und die Prämienzahlung wieder aufzunehmen (Wiederinkraftsetzung):

Sie können die Prämienzahlung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Erklärung in der ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufnehmen, sofern die Prämienzahlungsdauer ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Eine Nachzahlung der während der Prämienfreistellung entfallenen Prämien ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin möglich.

Ab Wiederinkraftsetzung entspricht der gewählte Mindestbetrag für die Todesfallleistung wieder dem vor Prämienfreistellung gültigen Mindestbetrag. Außerdem erhöht sich dann die Prämiensumme um die ab Wiederinkraftsetzung bis zum ursprünglich vereinbarten Ablauf der Prämienzahlungsdauer vereinbarungsgemäß zu zahlenden Prämien Ihrer fondsgebundenen Versicherung.

Bei einer Wiederinkraftsetzung werden wir für die Berechnung der neuen garantierten Leistungen die Kalkulationsgrundlagen zu Vertragsbeginn zu Grunde legen.

Auf das Recht der Wiederinkraftsetzung werden wir im Rahmen der Prämienfreistellung hinweisen.

(9) Eine Wiederinkraftsetzung ist über die Regelungen des Absatzes 8 hinaus bis zum Ablauf von 36 Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin ohne eine erneute Gesundheitsprüfung möglich, sofern keine Erhöhung des gewählten Mindestbetrags für die Todesfallleistung aus der prämienfreien Zeit erfolgt. Sofern eine Wiederinkraftsetzung der ursprünglich versicherten Todesfallleistung erfolgen soll, kann dies bis zum Ablauf von 36 Monaten nur im Rahmen einer erneuten Gesundheitsprüfung erfolgen. In diesem Fall muss die Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr betragen.

Eine Nachzahlung der während der Prämienfreistellung entfallenen Prämien ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin möglich.

Bei einer Wiederinkraftsetzung werden wir für die Berechnung der neuen garantierten Leistungen die Kalkulationsgrundlagen zu Vertragsbeginn zu Grunde legen.

(10) Abweichend von Absatz 8 und 9 können Sie bei einer Prämienfreistellung aufgrund von Arbeitslosigkeit, behördlich bewilligter Kurzarbeitsunterstützung, beruflicher Auszeit von mehr als 12 Monaten (Absatz 11) oder Elternkarenz der versicherten Person eine Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung innerhalb von 24 Monaten bei Arbeitslosigkeit, behördlich bewilligter Kurzarbeitsunterstützung oder beruflicher Auszeit bzw. innerhalb von 36 Monaten bei Elternkarenz nach dem Prämienfreistellungstermin schriftlich beantragen, wenn

- Sie uns nachweisen, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht oder als Selbständiger oder Freiberufler tätig ist,

- Ihr Vertrag bei Beginn der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, der beruflichen Auszeit oder der Elternkarenz seit mindestens einem Jahr prämienspflichtig bestand,

- Sie die Prämienzahlung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns wieder aufnehmen, und

- die Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung nach Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Bei Wiederinkraftsetzung werden Prämie und Leistung mit den zu Vertragsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen neu berechnet.

Den Beginn der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, der beruflichen Auszeit oder der Elternkarenz müssen Sie uns bei Prämienfreistellung nachweisen.

(11) Eine berufliche Auszeit setzt voraus, dass der Arbeitsvertrag weiter besteht. Ein Beispiel dafür ist das Sabbatical.

(12) Nach der Wiederinkraftsetzung können Sie Ihre Prämien gemäß den Absätzen 1 bis 7 durch eine teilweise Prämienfreistellung senken oder gemäß § 19 Absatz 7 außerplanmäßig erhöhen.

Einer Verminderung Ihrer späteren Rente nach der zeitweisen Einstellung der Prämienzahlung, können Sie unabhängig von einer Nachzahlung auch durch Sonderzahlungen gemäß § 20 und Hinausschieben des Rentenbeginns gemäß § 9 Absatz 4 entgegenwirken.

## § 26 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

(1) Während einer Prämienpause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Prämien. In dieser Zeit werden die eventuell notwendigen Risikoprämien für die versicherten Leistungen sowie die Kosten dem Anteilguthaben entnommen.

(2) Sie können eine Prämienpause beantragen, dies jedoch frühestens zum Beginn des sechsten Versicherungsjahres, sofern für die Dauer der Prämienpause das Anteilguthaben voraussichtlich ausreicht, die Prämien und Kosten gemäß Absatz 1 zu finanzieren.

Die maximale Länge der Prämienpause beträgt 24 Monate.

Sie können uns jederzeit die vorzeitige Beendigung der Prämienpause mit Frist von einem Monat in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, mitteilen. In diesem Fall ist die Prämienzahlung zum nächstfolgenden Prämienfälligkeitstermin bei unveränderter Prämienzahlweise und Prämienhöhe aufzunehmen.

Da die Prämienzahlungen nicht mehr in voller Höhe zur Bildung von Anteilguthaben zur Verfügung stehen, kann dies - insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds - dazu führen, dass das Anteilguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Nähere Einzelheiten können Sie § 28 entnehmen.

## V. Vorzeitige Beendigung

### § 27 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode bis zum Rentenbeginn in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, kündigen.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen genannten Kündigungstermin wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang des Kündigungsschreibens. Zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende des Monats, in dem der Kündigungstermin liegt, besteht Versicherungsschutz für den Todesfall in Höhe der Dif-

ferenz zwischen der vereinbarten Leistung und dem Geldwert des Anteilguthabens zum Kündigungstermin.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist häufig mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien und Sonderzahlungen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten und die Höhe des in Absatz 5 beschriebenen Stornoabschlags können Sie Ihrem Versorgungskonzept entnehmen.

(3) Bei einer Kündigung wird die Versicherung beendet und wir berechnen den Rückkaufswert gemäß Absatz 4. Von diesem Rückkaufswert ziehen wir den Stornoabschlag gemäß Absatz 5 ab. Den Differenzbetrag zahlen wir Ihnen aus.

(4) Den Rückkaufswert berechnen wir gemäß § 176 VersVG.

(5) Bei Kündigung ziehen wir vom nach Absatz 4 ermittelten Rückkaufswert einen Stornoabschlag ab. Den Stornoabschlag vereinbaren wir mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen in Höhe von 98 EUR.

Wir halten den Stornoabschlag für angemessen, da eine Kündigung für uns und den verbleibenden Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Sie sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Diese Nachteile ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in der Prämienkalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabschlag ausgeglichen.

- Die Kündigung führt zu einer Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes. Der Stornoabschlag soll sicherstellen, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Kündigung kein Nachteil entsteht.

- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den vorhandenen Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipieren Sie an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit stellt Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung. Bei Kündigung Ihres Vertrages gehen die Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand vorzeitig verloren und werden deshalb im Rahmen des Stornoabschlags in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen.

Unabhängig davon erheben wir keinen Stornoabschlag, wenn die Kündigung nicht vor dem Versicherungsstichtag des Jahres wirksam wird, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, und wenn mindestens fünf Versicherungsjahre abgelaufen sind.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabschlags tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abschlag in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Stornoabschlag.

(6) Eventuelle Prämienrückstände werden bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 3 berücksichtigt.

(7) Zusätzlich zum Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 erhalten Sie eine Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung, sofern deren Geldwert positiv ist. In diesem Fall zahlen wir einen Prozentsatz des Geldwerts der Schlussgewinnbeteiligung aus. Dieser Prozentsatz beträgt zunächst 25 %. Sobald

- der Versicherungstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, erreicht ist und

- die ersten fünf Versicherungsjahre abgelaufen sind, steigt dieser Prozentsatz innerhalb von fünf Versicherungsjahren linear auf 100 % an.

## § 28 Wann wird die Versicherung bei nicht ausreichendem Anteilguthaben vorzeitig beendet?

**(1) In regelmäßigen Abständen prüfen wir, ob die noch zu zahlenden Prämien für Ihre fondsgebundene Versicherung und der aktuelle Geldwert des Anteilguthabens ausreichen, um die Risikoprämien und die Kosten zu finanzieren. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Versicherung.**

Aus einem verbleibenden Restguthaben wird ein Rückkaufwert gebildet und um den Stornoabschlag reduziert (§ 27 Absätze 4 bis 7).

Auf die bevorstehende Beendigung des Versicherungsschutzes werden wir Sie mit einer entsprechenden Mitteilung rechtzeitig in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, hinweisen und Ihnen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aufzeigen.

(2) Endet der Vertrag aus den in Absatz 1 genannten Gründen, können Sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung dieser Versicherung eine neue Versicherung ohne Gesundheitsprüfung auf Basis der dann gültigen Tarife und Versicherungsbedingungen mit neuer Prämie beantragen. Wir werden den Antrag annehmen, wenn die versicherten Leistungen der neuen Versicherung zuzüglich der voraussichtlichen Überschussbeteiligung im Versicherungsfall in Leistungsumfang, Höhe und Dauer die versicherten Leistungen der beendeten Versicherung nicht übersteigen. Vereinbarte Leistungseinschränkungen bzw. Risikozuschläge des ursprünglichen Vertrages gelten auch für den neuen Vertrag.

## VI. Sonstiges

### § 29 Was sind die Vertragsgrundlagen und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

(1) Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, das Versorgungskonzept, der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen.

(2) Wir als Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D- 53117 Bonn.

### § 30 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht gesondert die Schriftform ausdrücklich und mit gesondeter Erklärung vereinbart wurde. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden (keine elektronische Signatur im Sinne des Signatur- und Vertrauensdienstgesetzes).

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Wir behalten uns vor, Ihnen für bestimmte Mitteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem Anlagewechsel gemäß § 8, einen ausschließlichen Zugangsweg zuzuweisen.

(3) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(4) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(6) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine Ihnen gegenüber abzugebende Erklärung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

### § 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

### § 32 Was müssen Sie bezüglich der Angaben zur Steuerpflicht beachten?

(1) Sie sind verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland zu informieren und uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Leistungsempfängers relevant sein können (insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, österreichische und/oder ausländische Steuerpflicht bzw. Steueransässigkeit und Steueridentifikationsnummer(n), Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind zusätzlich verpflichtet, uns über den Sitz und den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur (insbesondere über beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art. 1 Ziff. 1 ee) des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und über beherrschende Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind) sowie ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG zu informieren und uns alle für die Beurteilung der Steuerpflicht bzw. Steueransässigkeit relevanten Änderungen der vorgenannten Angaben bekannt zu geben.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben

laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

### § 33 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Sitz oder Ihre Niederlassung haben. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvermittlers zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.